



e

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Paket mit Rückschein

Aalberts Surface Treatment GmbH

In der Krümme 2

64331 Weiterstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Unser Zeichen: **IV/Da 43.1-53e 621-2/23-AHC-8**

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 25.05.2018

Ihre Ansprechpartnerin: Herr Wolfanger

Zimmernummer: 3.072

Telefon/ Fax: 6372 / 3700

E-Mail: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de

Datum: **02. Juli 2019**

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 25.05.2018, wird der Firma

**Aalberts Surface Treatment GmbH
In der Krümme 2
64331 Weiterstadt**

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Weiterstadt
Gemarkung Weiterstadt
Flur 4
Flurstück 66/4 und 66/6

die vorhandene Anlage zur Oberflächenbehandlung wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

1. Errichtung und zum Betrieb einer neuen Abwasserbehandlungsanlage zur Indirekteinleitung im ehemaligen Chemikalienlager 1 mit einem neuen Lagertank für Natronlauge (25m³),
2. Errichtung und zum Betrieb einer Vollentsalzungsanlage (VE Anlage) im gleichen Raum wie die Abwasserbehandlungsanlage,

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

3. Überarbeitung und Ertüchtigung der bestehenden Zuluft- und Abluftanlagen im ehemaligen Chemikalienlager 1.
4. Zum Anschluss der Abluftleitungen der Reaktoren und Schlammbehälter der Abwasserbehandlungsanlage an den bestehenden Abluftreinigungswäscher der HC-Anlage.

Die mit Genehmigungsbescheid vom 29.06.2016, Az. IV/Da-43.1-53e621-2/23-AHC-7 in Ziffer I.2 mit erteilte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage wird mit der vorliegenden Genehmigung aufgehoben.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Für die Oberflächenbehandlungsanlage-Anlage ist das BVT-Merkblatt „Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen“ maßgeblich.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Eingeschlossene Genehmigungen und Erlaubnisse

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen und ein:

- Genehmigung zur Indirekteinleitung nach § 58 WHG bis zum 31.12.2033 befristet.
- Baugenehmigung nach § 64 HBO für die in Kapitel 18 beantragten und dargestellten genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen. Hierzu zählt die Errichtung einer Abwasseranlage und der damit verbundenen Nutzungsänderung in einem Teilbereich des Gebäudes.

Mit dem Genehmigungsantrag wurde die Anzeige nach § 7 12. BImSchV für den gesamten, neuen Betriebsbereich der Aalberts Surface Treatment GmbH in Weiterstadt eingereicht.

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bindungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg vorbehalten.

III.

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Genehmigungsantrag vom 25.05.2018,
2. nachgereichte und ausgetauschte Unterlagen vom 27.07.2018, 13.08.2018, 28.02.2019, 15.03.2019 und 13.05.2019

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt II. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.4

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.6

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Be- und Entladevorgänge
- Ein- und Auslagerung
- Abfüllvorgänge
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Maßnahmen unter I. Nr. 1 und Nr. 2 ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Änderung sind die Geräuschemissionen nach Ziffer IV.B 3.2.2 am IP 3 Industriestraße 10 zur Nachtzeit auf Kosten der Betreiberin von einer in Hessen von der zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle ermitteln zu lassen.

Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen sind die Vorschriften A.1 und A.3 des Anhangs der TA Lärm zu beachten.

Die Durchführung der Messungen sind mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt) mindestens 14 Tage vor Beginn der Messungen abzustimmen.

2.3

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen.

Die Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht spätestens 1 Monat nach erfolgter Messung der nach § 52 BImSchG zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt) in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Der Messbericht muss mindestens die Angaben nach Anhang A 3.5 TA Lärm und die für die Beurteilung der Messergebnisse erforderlichen sonstigen Randbedingungen (Wetterlage und Windrichtung, Zustand von Schallschutzeinrichtungen usw.), enthalten.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1

Vor Beginn der Produktion ist sicherzustellen (organisatorisch oder durch eine Verriegelungsschaltung), dass die Abluftreinigungsanlagen eingeschaltet und betriebsbereit sind.

3.1.2

Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Ausfall, Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen sind zu dokumentieren (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Hinweise zur Luftreinhaltung

1. Soweit auf die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) Bezug genommen wird, handelt es sich um die TA Luft vom 24. Juli 2002 (GMBI. Nr. 25 - 29/2002, S. 511-605).

3.2 Lärmschutz

3.2.1

Die von der Gesamtanlage einschließlich der vorstehend genehmigten Änderungsmaßnahmen und des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs (Parkplätze, Ein- und Ausfahrten auf öffentliche Verkehrswege) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission an dem nachstehend aufgeführten Bereich folgenden Immissionsrichtwert, ermittelt als Beurteilungspegel, nicht überschreiten:

3.2.2

Als Immissionsrichtwert im Gewerbegebiet werden festgesetzt:

IP 1 In der Krümme 3 (1. OG)

- tags (6 bis 22 Uhr) 65 dB (A)
- nachts (22 bis 6 Uhr) 50 dB (A)
- nachts (22 bis 6 Uhr) 65 dB (A) bei Büronutzung

IP 2 Rudolf-Diesel-Straße Flur 56/3 (1. OG) und IP 3 Industriestraße 10 (1. OG)

- tags (6 bis 22 Uhr) 65 dB (A)
- nachts (22 bis 6 Uhr) 50 dB (A)

3.2.3

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB (A) überschreiten.

3.2.4

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3.2.5

- a) Der neue Kühlturm darf einen Schallleistungspegel von $L_w = 72$ dB (A) nicht überschreiten.
- b) An der Zuluft-Ansaugöffnung am Wetterschutzgitter darf ein Schallleistungspegel von $L_w = 62$ dB (A) nicht überschritten werden.
- c) Die Geräuschemissionen am Abluftkamin an der Abluftbühne der Kaminmündung dürfen einen Schallleistungspegel von $L_w = 70$ dB (A) nicht überschreiten.

3.2.6

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz- und Umwelt Darmstadt, Dezernat 43.1, ist spätestens nach Abschluss der Planungsphase der geplanten Änderungen nachzuweisen, dass die zulässigen Schallleistungspegel gemäß IV.B 3.2.5 nicht überschritten werden.

3.2.7

Die in diesem Bescheid genannte Anlagenkapazität ist mit allen ihren möglichen Auswirkungen bei der Messung zu berücksichtigen. Die gesamte Betriebsweise ist konkret im Gutachten darzustellen.

3.2.8

Die Messung darf nicht von der Messstelle durchgeführt werden, welche im Rahmen des Genehmigungsverfahrens das Gutachten erstellt hat.

Hinweise zum Lärmschutz:

Nr. 1

Eine Überschreitung der festgesetzten Immissionswerte stellt eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dar.

Tragen mehrere Anlagen unterschiedlicher Betreiber zu dieser schädlichen Umwelteinwirkung bei, so hat die Behörde lt. Nummer 5.3 der TA Lärm vom 26.08.1998 die Entscheidung über die Auswahl der zu ergreifenden Abhilfemaßnahmen und der Adressaten entsprechender Anordnungen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu treffen.

Nr. 2

Schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 sind:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichträume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume (ausgenommen Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsstätten.

Nr. 3

Einwirkungsorte sind:

- a. bei bebauten Flächen:
0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (s. Hinweis zum Lärmschutz Nr. 2).
- b. bei unbebauten Flächen oder bebauten Flächen, die keine schutzbedürftigen Räume enthalten:
An dem am stärksten betroffenen Rand der Fläche, wo nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen erstellt werden dürfen.

4. Arbeitsschutz

4.1

Für die Baustelle ist eine Vorankündigung nach § 2 Abs. 2 BaustellV zu erstellen, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Diese ist vom Bauherrn an das Regierungspräsidium zu übermitteln.

Es ist dafür zu sorgen, dass für die vorgenannte Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGE-Plan nach § 2 Abs. 3 BaustellV) erstellt wird, der die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lässt und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV enthält. Der SIGE-Plan ist jederzeit zur Einsicht an der Baustelle vorzuhalten.

Für die Ausführung des Vorhabens (inclusive der Bodensanierung und Anlagenmontage und -demontage) ist mindestens ein geeigneter Koordinator zu bestellen (§ 3 Abs. 1 BaustellV und § 8,9 ArbSchG). Er hat unter anderem dafür zu sorgen, dass mögliche gegenseitige Gefährdungen vermieden und gemeinsam zu nutzende Sicherheitseinrichtung eingesetzt werden. Hierbei ist die TOP-Reihenfolge - technische vor organisatorischen bzw. persönlichen Schutzmaßnahmen - zu beachten.

4.2 Gefährdungsbeurteilung

Nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes und § 6 der Gefahrstoffverordnung muss der Arbeitgeber durch die Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung ermitteln, welche Maßnahmen zum Arbeitsschutz im Normalbetrieb sowie bei Wartung und Instandhaltung erforderlich sind.

Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung muss nach § 6 ArbSchG schriftlich dokumentiert werden. Maßnahmenpläne müssen erstellt und umgesetzt werden. Betriebsanweisungen für Normalbetrieb sowie Wartung und Instandhaltung müssen erstellt werden. Alleinarbeit ist nur zulässig, wenn geeignete Ersatzmaßnahmen getroffen werden.

4.3

Bäder, Behälter und Leitungen müssen gekennzeichnet sein (TRGS 201).

4.4

Die elektrischen Einrichtungen müssen in allen Teilen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen. Elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen müssen der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen (ElexV) entsprechend beschaffen sein.

4.5

Die BGV C 5 „Abwassertechnische Anlagen“ ist zu beachten.

4.6 Arbeitsstättenverordnung

4.6.1

Für Arbeiten an den Behältern sind Plattformen und Treppen mit Absturzsicherung vorzusehen. Leitern dürfen nur in Ausnahmefällen benutzt werden (ASR A 1.8).

4.6.2

An Absturzkanten (z.B. der Auffanggrube) muss ein Geländer (ggfs. abnehmbar) angebracht werden (ASR A 1.8).

4.6.3

Die Breite der Verkehrswege muss den Anforderungen der ASR A 1.8 Nr. 4.2 entsprechen.

4.6.4

Ausreichende Bewegungsflächen zur Bedienung der Anlage gemäß § 3 (1) AbStättV i.V.m. Anhang Nr. 3.1 müssen zur Verfügung stehen.

4.7

Neue, ergänzte und überarbeitete Maschinen und Anlagen müssen den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG entsprechend beschaffen sein.

5. **Baurecht**

5.1

Die in Ziffer 5.3 und 5.4 geforderten bauaufsichtlichen Mitteilungen, Nachweise und Bescheinigungen sind unter Angabe des Aktenzeichens 410 - 1271 / 2018 / ZS der Bauaufsicht des Kreisausschusses des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt vorzulegen.

5.2

Für die nicht durch einen Prüfeningenieur zu prüfenden Nachweise zur Standsicherheit sind die Verfahrensregelungen des § 59 HBO zu beachten.

5.3

Vor Baubeginn ist die Baubeginnsanzeige (§ 65 HBO) mittels Formblatt BAB 17 / 2012 der HMWVL einzureichen.

5.4

Zur abschließenden Fertigstellung ist die Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 74 HBO) mittels Formblatt BAB 20 / 2012 HMWVL in Verbindung mit BAB 36 / 2012 HMWVL einzureichen.

6. **Brandschutz**

6.1

Die in der Beurteilung errechneten Brandlasten incl. der 30% Reserve dürfen nicht überschritten werden. Bei Umbauten, Änderung der Brandlasten oder Änderung der Nutzung ist eine Neubewertung nach MIndbauRL Abschnitt 7 vorzulegen.

6.2

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 ist in den Teilen A bis C fortzuschreiben und der Brandschutzdienststelle beim Landkreis Darmstadt-Dieburg vorzulegen.

6.3

Die Erweiterung der Brandmeldeanlage ist durch Prüfsachverständige abzunehmen und der Prüfbericht der Brandschutzdienststelle beim Landkreis Darmstadt-Dieburg vorzulegen. Danach erfolgt eine behördliche Inbetriebnahme mit der Feuerwehr Weiterstadt und der Brandschutzdienststelle beim Landkreis Darmstadt-Dieburg.

6.4

Bedingt durch den Einsatz von Digitalfunk um abwehrenden brandschutz ist eine Funkfeldmessung für die digitale Gebäudefunkversorgung bei der Brandschutzdienststelle beim Landkreis Darmstadt-Dieburg vorzulegen.

6.5

Die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 sind zu ergänzen und bei der Brandschutzdienststelle beim Landkreis Darmstadt-Dieburg vorzulegen. Die Anzahl der Feuerwehrpläne beträgt einschließlich einer Ausgabe für die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst vier Ausfertigungen. Die Ausfertigung für die Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst ist in Papierform DIN A 4 gefaltet und die Ausfertigungen für die Feuerwehr in Prospekthüllen DIN A 3 oder auf wasserfestem Papier, gefaltet nach DIN A4 vorzulegen. Alle Pläne sind der Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst zuzustellen.

6.5

Die Feuerwehruzufahrten sind ständig freizuhalten und mit „Halteverbot“ zu belegen. Zur Kennzeichnung ist das Hinweisschild D 1 nach DIN 4066 mit den Mindestabmessungen von 210 x 594 mm mit nachfolgender Aufschrift „Feuerwehruzufahrt, Halteverbot nach StVO“ sowie der amtlichen Kennzeichnung (Siegel) zu verwenden. Die amtliche Kennzeichnung erfolgt mit einer dauerhaften Siegelung durch den Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst. Die Verkehrsflächen auf dem Grundstück sind ständig freizuhalten und werden als Feuerwehraufstell- und Bewegungsflächen benötigt.

6.6

Vor Inbetriebnahme des Objektes ist eine gemeinsame Überprüfung (Bauaufsicht und Abteilung Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst des Landkreises Darmstadt-Dieburg) durchzuführen.

6.7

Die Frist zur Begehung nach § 15 HBKG wird auf drei Jahre nach Baufertigstellung festgesetzt. Hier sind alle Prüfberichte nach technischer Prüfverordnung Hessen vorzulegen. Eine Beurteilung samt Dokumentation nach Abschnitt 7 MIndbauRL ist spätestens alle fünf Jahre vorzulegen bzw. bei jeder baulichen oder Nutzungsänderung.

Hinweise zum Brandschutz:

1.

Vor der Inbetriebnahme ist eine Abnahme erforderlich. Hierzu müssen alle erforderlichen Nachweise, Bescheinigungen und Unterlagen vorliegen. Dies gilt insbesondere für den BA-GAP, Feuerwehreinsatzplan und Schutzausrüstung.

2.

Die Gefahrstoffe sind gemäß den gültigen Vorschriften dauerhaft zu kennzeichnen. Hierzu wird insbesondere auf die Angaben der richtigen „UN-Nr.“ hingewiesen.

7. Abfallrecht

7.1

Den Abfällen werden folgende Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen.

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
Aluminiumschlamm aus der Abwasservorbehandlung	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
Nickelschlamm aus der Abwasservorbehandlung	11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Hinweise zum Abfallrecht und abfallrechtlichem Nachweisverfahren:

1.

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die endgültige Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

2.

Erzeuger von gefährlichen Abfällen müssen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen.

Über die Entsorgung **gefährlicher Abfälle** sind gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen. Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet und in das Register aufgenommen werden.

Verpackungsmaterialien gelten nur dann als nicht gefährliche Abfälle, wenn in ihnen weder rieselfähige oder fließfähige Bestandteile erkennbar sind, die für sich alleine als gefährliche Abfälle eingestuft sind. Behältnisse für pastöse Inhalte müssen spachtelrein sein.

Sind diese Kriterien nicht erfüllt und noch entsprechende Restinhalte vorhanden, die als gefährlich einzustufen sind, gelten auch die Verpackungen als gefährlicher Abfall.

3.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

4.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

8. Wasserrecht

8.1 Abwasserkanäle und Abwasserleitungen

8.1.1

Die Anbindung der Freispiegelleitung an die Hauptleitung S1NN01 hat unterhalb der Drainageleitung zu erfolgen.

8.1.2

Abwasserkanäle und Abwasserleitungen, in denen nicht behandeltes Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird müssen gegen das zu transportierende Abwasser beständig und dicht sein.

8.1.3

Oberirdische Rohrleitungen sind nach dem Durchflusstoff zu kennzeichnen.

8.1.4

Abwasserkanäle und Abwasserleitungen, in denen nicht behandeltes Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, sind bis zum 31.12.2029 einer Druckprüfung zu unterziehen. Anschließend wiederkehrend im Intervall von zehn Jahren. Die entsprechenden Unterlagen sind mit dem Eigenkontrollbericht vorzulegen.

8.1.5

Abwasserkanäle und Abwasserleitungen nach der Abwasserbehandlungsanlage bis zur Übergabestelle in den städtischen Abwasserkanal sind nach erfolgter Erstprüfung im Intervall von 15 Jahren einer Dichtheitsprüfung mit Zustandsbewertung, zu unterziehen. Die erste wiederkehrende Intervallprüfung nach 15 Jahren ist im März 2034 durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind mit dem Eigenkontrollbericht vorzulegen.

8.2 Abwasserbehandlungsanlage BE 3500:

8.2.1

Die Abwasserbehandlungsanlage ist nach den hier jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

8.2.2

Für den Betrieb der Abwasseranlage ist geeignetes Personal zu beschäftigen. Das Personal der Abwasseranlage sowie derjenigen Produktionsanlagen, in denen Abwasser anfällt, das in diesen Anlagen behandelt wird, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

8.2.3

Es ist eine Betriebsanweisung für die Abwasserbehandlungsanlage zu erstellen.

8.2.4

Die Behälter, Apparate und sonstigen Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage müssen gegen die eingesetzten Stoffe beständig und dicht sein. Sie müssen zugänglich sein und allseits auf ihre Dichtheit kontrolliert werden können.

8.2.5

Die Behandlungs-, Sammel- und Chemikalienbehälter sind entsprechend ihres Inhalts und Volumens zu kennzeichnen.

8.2.6

Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage ist eine ständig leicht zugängliche Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben (Endkontrolle) einzurichten.

8.2.7

8.3 Gewerbliches Abwasser, BE3500, das dem Herkunftsbereich des Anhangs 40 - Metallverarbeitung, Metallbearbeitung - Anwendungsbereich Galvanik - der Abwasserverordnung (AbwV) unterliegt.

8.3.1

Die Genehmigung umfasst nur die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden gewerblichen Abwassers in den Ortskanal mit einer maximalen Abwassermenge von 40m³/d und folgenden Grenzwerten nach Anhang 40 - Anwendungsbereich Galvanik - in der Endkontrolle/Probenahmestelle im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage vor Vermischung mit anderem Abwasserteilströmen:

Parameter	Konzentration (mg/l)	Probenahmeart
AOX	1	Stichprobe
Arsen	0,1	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe
Blei	0,5	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe
Cadmium	0,2	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe
Freies Chlor	0,5	Stichprobe
Chrom	0,5	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe
Kupfer	0,5	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe
Nickel	1	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe
Silber	0,1	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe
Zinn	2	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe
Zink	2	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe

8.3.2

Die Analysen sind entsprechend der in der Anlage zu § 4 AbwV angegebenen Analysen- und Messverfahren durchzuführen. Gleichwertige Analysenverfahren sind im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zulässig. Bei chemisch-reduktiver Nickelabscheidung gilt für Nickel ein Wert von 1mg/l.

8.3.3

Die in der obigen Tabelle genannten Grenzwerte sind Überwachungswerte (ÜW). Sie beziehen sich auf die 2-Stunden-Mischprobe bzw. die qualifizierte Stichprobe oder auf die Stichprobe und das beim jeweiligen Parameter genannte Analysenverfahren.

8.3.4

Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen die genannten Werte nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 v.H. übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

8.3.5

Der Wert für die Abwassermenge ist ein Höchstwert, der immer einzuhalten ist.

8.3.6

Darüber hinaus gelten auch die Grenzwerte und Anforderungen der Abwassersatzung der Stadt Weiterstadt für die Einleitung nicht häuslichen Abwassers.

8.3.7

Wenn aufgrund einer geänderten Produktion oder durch den Einsatz anderer Behandlungskemikalien oder sonstiger Stoffe mit weiteren Parametern im Abwasser zu rechnen ist, ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Umweltschutz - (nachfolgend: Dezernat IV/Da 41.4) umgehend zu informieren.

8.3.8

Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage oder wesentlicher Anlagenteile ist dem Dezernat IV/Da 41.4 mitzuteilen.

8.3.9

Störungen in der Produktion der Galvanikanlagen mit Auswirkungen auf die Abwasserbehandlungsanlage sind unverzüglich dem Dezernat IV/Da 41.4 und dem Betreiber der kommunalen Abwasseranlagen anzuzeigen. Bei Schadensfällen sind sofort schadensverhindernde Maßnahmen unter Beteiligung des Dezernats IV/Da 41.4 einzuleiten.

8.3.10

Die Unternehmerin hat zu gewährleisten, dass umgehend nach Bekanntwerden von Tatsachen, die eine dauernde Verschlechterung der Ablaufqualität über die Grenzwerte hinaus erwarten lassen, Entscheidungen über Sanierungsmaßnahmen getroffen und eingeleitet werden.

8.3.11

Die Eigenüberwachung gemäß § 61 WHG i.V.m. der EKVO der Abwasseranlagen und der Einleitungen hat in der nachfolgend beschriebenen Art und Umfang zu erfolgen:

täglich, vor Beginn der Behandlung

- Überprüfung der Füllstandsanzeigen
- Überprüfung der Dosiereinrichtungen auf Funktionsfähigkeit
- Sichtkontrolle der Dosierbehälter auf ausreichende Befüllung
- Überprüfung der Umwälzeinrichtungen auf Funktionsfähigkeit
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Schlammwässerungsanlage

wöchentlich

- Sichtkontrolle der oberirdischen Rohrleitungen und der Anlagenteile der Abwasserbehandlungsanlage auf Dichtheit
- Vergleich des pH-Wertes der festeingebauten Messgeräte mit einem Handmessgerät sowie Überprüfung der Grenzwertgebereinstellungen
- Kontrolle der Alarmfunktionen

monatlich

- Reinigung und Nacheichung der festeingebauten pH-Elektroden.

Vierteljährlich

Probenahme und Untersuchung des Abwassers im Ablauf der Anlage (Endkontrolle) auf die Parameter der o.a. Tabelle, durch eine staatlich anerkannte Stelle. (Hierzu können auch die Abwasseruntersuchungen der Stadt Weiterstadt herangezogen werden, wenn die Probenahme im Ablauf der Abwasserbehandlung stattfindet).

Die Analysenergebnisse sind zeitnah nach der Beprobung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Umweltschutz - vorzulegen.

kontinuierlich

Ermittlung der Abwassermenge, die dem öffentlichen Kanal zugeführt wird.

chargenweise

- Untersuchung des Abwassers im Ablauf der Anlage (Endkontrolle) auf die Parameter der o.a. Tabelle soweit mit ihnen zu rechnen ist, mit Hilfe von Schnellanalysemethoden (z.B. Fotometer). Die Schnellanalysemethoden sind durch regelmäßige Gleichwertigkeitsprüfungen mit DIN/DEV-Methoden zu überprüfen

8.3.12

Im ersten Betriebsjahr ist das Abwasser zusätzlich auf folgende Parameter zu untersuchen:

Chrom VI	0,1	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe
Cyanid, leicht freisetzbar	0,2	Qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe

8.3.13

In das gemäß § 6 EKVO zu führende Betriebstagebuch sind alle durchgeführten Funktionskontrollen, Wartungen und Reinigungen mit Datum und Namenszeichnung der verantwortlichen Person einzutragen. Das Betriebstagebuch ist den Vertretern der Aufsichtsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

8.3.14

Entsprechend § 7 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) ist bis zum 31. März des Folgejahres eine Zusammenfassung der Eigenkontrollen des abgelaufenen Jahres in Form eines Eigenkontrollberichtes dem Dezernat IV/Da 41.4 vorzulegen.

8.4

Gewerbliches Abwasser, Vollentsalzungsanlage BE 4400, das dem Herkunftsbereich des Anhangs 31 der Abwasserverordnung (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) unterliegt

8.4.1

Die Genehmigung umfasst nur die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb der in der Vollentsalzungsanlage anfallenden gewerblichen Abwassers in den Ortskanal mit der jeweils genannten Abwassermenge und Konzentration:

Abwasser aus der Vollentsalzungsanlage

Abwassermenge _{max}		12m ³ /Tag
Parameter	Konzentration (mg/l)	Probenahmeart
Arsen	0,1	Qualifizierte Stichprobe oder 2-h-Mischprobe
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,2	Stichprobe

8.4.2

Die Analysen sind entsprechend der in der Anlage zu § 4 AbwV angegebenen Analysen- und Messverfahren durchzuführen. Gleichwertige Analysenverfahren sind im Einvernehmen mit der Wasserbehörde zulässig.

8.4.3

Die in der obigen Tabelle genannten Grenzwerte sind Überwachungswerte (ÜW). Sie beziehen sich auf die 2-Stunden-Mischprobe bzw. die qualifizierte Stichprobe und das beim jeweiligen Parameter genannte Analysenverfahren. Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen die genannten Werte nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 v.H. übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Dagegen ist der Wert für die Abwassermenge ein Höchstwert, der immer einzuhalten ist.

8.4.4

Darüber hinaus gelten auch die Grenzwerte und Anforderungen der Abwassersatzung der Stadt Weiterstadt für die Einleitung nicht häuslichen Abwassers.

8.4.5

Im Ablauf der Vollentsalzungsanlage ist eine ständig leicht zugängliche Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben (Endkontrolle) einzurichten.

8.4.6

Die Eigenüberwachung gemäß § 61 WHG i.V.m. der EKVO der Abwasseranlagen und der Einleitungen hat in der nachfolgend beschriebenen Art und Umfang zu erfolgen:

wöchentlich

Sichtkontrolle der Rohrleitungen und Frischwasseraufbereitungsanlagen auf Dichtheit.

vierteljährlich

Probenahme und Untersuchung des Abwassers im Ablauf der Anlage (Endkontrolle) auf die Parameter der o.a. Tabelle durch eine staatlich anerkannte Stelle.

(Hierzu können auch die Abwasseruntersuchungen der Stadt Weiterstadt herangezogen werden, wenn die Probenahme in dem Teilstrom vor Vermischung mit anderen Abwasserströmen und vor Einleitung in die öffentliche Kanalisation erfolgt).

Die Analyseergebnisse sind zeitnah nach der Beprobung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Umweltschutz - vorzulegen.

kontinuierlich

Ermittlung der Abwassermenge, die dem öffentlichen Kanal zugeführt wird.

8.4.7

In das gemäß § 6 EKVO zu führende Betriebstagebuch sind alle durchgeführten Funktionskontrollen, Wartungen und Reinigungen mit Datum und Namenszeichnung der verantwortlichen Person einzutragen. Das Betriebstagebuch ist den Vertretern der Aufsichtsbehörden sowie deren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.

8.4.8

Entsprechend § 7 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) ist bis zum 31. März des Folgejahres eine Zusammenfassung der Eigenkontrollen des abgelaufenen Jahres in Form eines Eigenkontrollberichtes dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4 - Abwasser, anlagenbezogener Umweltschutz - vorzulegen.

Hinweise

1. Die Einleitung von Abwasser, das auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (Betriebsstörung) beruht, wird von der Genehmigung nicht erfasst.
2. Ein halbes Jahr vor Ablauf der Genehmigung ist ein Antrag zur Neuerteilung zu stellen. Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind vorab mit dem Dezernat IV/Da 41.4 abzustimmen.
3. Es kann bis zu viermal im Jahr eine staatliche Überwachung der Einleitung durch das Dezernat IV/Da 41.4 auf Ihre Kosten unvermutet durchgeführt werden (§ 100 WHG, § 63 HWG). Mit den Probenahmen, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und der Laboruntersuchung kann meine Behörde eine gemäß der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung zugelassene Untersuchungsstelle (EKVO-Untersuchungsstelle) beauftragen. Die Untersuchungen sind zu dulden.

9. Wartung und Instandhaltung

9.1

Die Anlage ist mit allen zu ihr gehörenden Apparaten regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

9.2

Die Dokumentation über die Wartung und Instandhaltung ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren (auch elektronisch) und der Überwachungs- und Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Begründung für die Nebenbestimmungen IV. 9.1 und IV. 9.2:

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der Forderung des § 21 Abs. 2a, Ziffer 3, der 9. BImSchV.

10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

10.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

10.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

11. Ausgangszustandsbericht (AZB), Boden- und Grundwasserschutz

11.1

Es ist sicherzustellen, dass durch die hiermit genehmigten Baumaßnahmen die Untersuchungen für den Ausgangszustandsbericht (AZB) nicht unmöglich gemacht werden. So dürfen an den Stellen, für die es nicht ausgeschlossen werden kann, dass Stoffe in den Boden und das Grundwasser eindringen können, (Pflicht zur Vorlage eines AZB), keine Bodenversiegelungen oder Erdbewegungen vorgenommen werden.

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. März 2019 (GVBl. S. 42).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Letzte Genehmigungen und Anzeigen

Die letzte Genehmigung wurde am 29.06.2016, Az.: IV/DA 43.1-53e621-2/23-AHC-7, erteilt. Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist vom 15.05.2019, Az. IV/Da-43.1-53e621-2/23-AHC-5(A3) (Erweiterung der DNC-Anlage um eine PTFE-Behandlungswanne auf vorgesehenen Leerplatz Pos. 231).

Die Firma Aalberts Surface Treatment GmbH, In der Krümme 2, 64331 Weiterstadt, hat mit Schreiben vom 25.05.2018, eingegangen am 30.08.2018, den Antrag gestellt, ihre Oberflächenbehandlungsanlage wesentlich zu ändern. Zeitgleich wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für verschiedene Bauvorhaben beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin am 05.06.2019 per E-Mail zur Stellungnahme übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 06.06.2019 per E-Mail Stellung genommen. Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde der Antragstellerin am 17.06.2019 erneut per E-Mail zur Stellungnahme übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 25.06.2019 per E-Mail erneut Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde am 23.07.2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Stanz. Nr. 30, S. 905) veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Weiterstadt - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Luftreinhaltung

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. In der Nr. 5 der TA Luft vom 24. Juli 2002 werden diese Anforderungen für Ihre Anlage konkretisiert.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer IV.B 4 sind dabei einzuhalten.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die freiwillige Feuerwehr Weiterstadt sichergestellt so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.B 6 dieser Genehmigung die Anforderungen an den Brandschutz erfüllt werden.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Weiterstadt gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wurde erteilt. Gegen die Einleitung des Abwassers in die Kanalisation der Stadt Weiterstadt wurden keine Bedenken vorgebracht.

Wasserrecht

Nach § 58 Abs. 1 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen der Genehmigung, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 57 Abs. 2 Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Danach sind die beabsichtigten Abwassereinleitungen genehmigungspflichtig, da sie den Anhängen 31 Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung und 40 Metallverarbeitung, Metallbearbeitung - Anwendungsbereich Galvanik - der AbwV zugeordnet sind und dort für das Abwasser Anforderungen vor der Vermischung festgelegt sind.

Die beantragte Genehmigung nach § 58 WHG kann unter den oben dargelegten Anforderungen und Nebenbestimmungen (IV. 8.4 und IV. 8.5) erteilt werden, da die Voraussetzungen des § 58 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 WHG gegeben sind. Für die diejenigen Schadstoffparameter, die in dem Abwasser vorkommen, wurden einzuhaltende Grenzwerte in den Bescheid aufgenommen. Bei Einhaltung der allgemeinen und branchenspezifischen Anforderungen der Anhänge 31 und 40 der AbwV ist davon auszugehen, dass nachteilige Wirkungen für die Gewässer verhütet werden. Insbesondere wird sichergestellt, dass die Schadstofffracht so gering wie möglich gehalten wird. Die Indirekteinleitungen sind auch nicht geeignet, das Abwasser in einer Weise zu belasten, dass die Einhaltung der Anforderungen die an die Direkteinleitung gestellt werden, konkret gefährdet wäre. Ferner werden die Anforderungen durch den Einsatz einer geeigneten Abwasseranlage sichergestellt.

Die Befristung der Genehmigung nach § 58 WHG auf 15 Jahre entspricht der allgemeinen Verwaltungspraxis in vergleichbaren Fällen und ist angemessen. Die Befristung stellt eine Festlegung der Dauer der Befugniseinräumung dar und stellt sicher, dass nach Ablauf der Frist über einen entsprechenden Antrag unter Zugrundelegung der dann bestehenden Verhältnisse in dem vorgeschriebenen Verfahren erneut zu entscheiden ist. Die Frist berücksichtigt Ihre Interessen an Planungsperspektive sowie das öffentliche Interesse an der Neubeurteilung der Einleitung.

Gemäß Antragsunterlagen werden die Stoffe Chrom VI und Cyanide nicht im Bereich der Galvanik eingesetzt. Zur nachweislichen Kontrolle. Dass sich die beiden Parameter nicht im Abwasser befinden, sind die beiden Parameter im ersten Betriebsjahr der Abwasserbehandlungsanlage zusätzlich zu untersuchen.

Abwasserkanäle und Abwasserleitungen, in denen nicht behandeltes Abwasser der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, sind gemäß § 1 Abs. 1 i.V. m. Anhang 1 EKVO einer Druckprüfung zu unterziehen. Das Datum der ersten widerkehrenden Intervallprüfung nach 10 Jahren wurde auf den 31.12.2033 festgelegt, da aufgrund der Bauplanung von einer Inbetriebnahme im Jahr 2019 auszugehen ist. Aufgrund des Neubaus und der oberirdischen Lage der Leitungen ist hier ein Nachweis vor Inbetriebnahme nicht erforderlich.

Die Abwasserkanäle und Abwasserleitungen nach den Abwasserbehandlungsanlagen bis zur Übergabestelle in den städtischen Abwasserkanal sind gemäß § 1 Abs. 1 i.V. m. Anhang 1 EKVO einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Das Datum der ersten widerkehrenden Inter-

vallprüfung nach 15 Jahren wurde auf den 31.12.2033 festgelegt, da aufgrund der Bauplanung von einer Inbetriebnahme im Jahr 2019 auszugehen ist. Damit sichergestellt werden kann, dass durch die beantragten Einleitungen des Abwassers in den Abwasserkanal weder Boden- noch Grundwasserverunreinigungen zu besorgen sind ist eine Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme durchzuführen.

Ausgangszustandsberichts (AZB)

Für die Anlage liegt bereits ein AZB vor. Durch die beantragte Änderung kommen keine neuen boden- und grundwasserrelevante Stoffe hinzu. Die Errichtung der Container liegt außerhalb der Messpunktes für den AZB. Unter Beachtung der Nebenbestimmung IV.11.1 sind keine Änderungen am AZB erforderlich.

Bodenschutz

Die Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange ergab keinen Handlungsbedarf, Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Der Ausgangszustandsbericht ist zu erstellen.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die Hessische Bauordnung (HBO) und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o. g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBl. I S. 253). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen